

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage der Gemeinde Aßling, Bahnhofstraße 1, 85617 Aßling, Landkreis Ebersberg, auf den Flurnrn. 767, 768, 766 und 356 der Gemarkung Aßling

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Aßling, Bahnhofstraße 1 in 85617 Aßling, hat am 05.06.2020 die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Weiterbetrieb der gemeindeeigenen Kläranlage auf den Flurnrn. 767, 768, 766 und 356 der Gemarkung Aßling beantragt. Der Antrag umfasst die Einleitung der in der Kläranlage vorbehandelter Abwässer in die Attel. Es ist geplant, die Erlaubnis bis 2040 neu zu erteilen.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat im Rahmen unserer überschlägigen Prüfung ergeben, dass durch den Betrieb der o.g. Abwasseranlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären; eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass im näheren Umfeld der Anlage keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Somit sind nach den jeweils einschlägigen Kriterien nach der Anlage 3 zum UVPG insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens geprüft.

Nähere Informationen zu der getroffenen Feststellung und zum Vorhaben können beim Landratsamt Ebersberg, Untere Wasserrechtsbehörde, Zimmer-Nr. U.15 oder telefonisch unter 08092/823-481 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingeholt werden. Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) bei der vorgenannten Stelle zugänglich.

Ebersberg, den 08.12.2020
Landratsamt Ebersberg

gez.
Schubert